

Gesetz
über die amtliche Statistik der DDR
(Statistikgesetz der DDR — StatG)
vom 20. Juli 1990

§ 1

Amtliche Statistik

(1) Die Statistik für Zwecke der Republik (amtliche Statistik) hat laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der amtlichen Statistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für die Republik, die Länder, die Kreise, die Gesellschaft, die Wissenschaft und die Forschung aufgeschlüsselt. Die amtliche Statistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik.

(2) Amtliche Statistiken werden auf der Grundlage von Gesetzen der Republik durchgeführt. Die Durchführung der amtlichen Statistiken obliegt dem Statistischen Amt der DDR, den Statistischen Ämtern in den Ländern, in den Kreisen und anderen durch Gesetz bestimmten staatlichen Behörden.

(3) Die für die amtliche Statistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz festgelegten Zwecken.

§ 2

Statistisches Amt der DDR

(1) Das Statistische Amt der DDR ist eine Oberbehörde der Republik mit einem eigenen Verwaltungsunterbau, bestehend aus den Statistischen Ämtern in den Ländern sowie den Statistischen Ämtern in den Kreisen.

(2) Das Statistische Amt der DDR ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Statistischen Ämter in den Ländern sowie in den Kreisen sind in den Haushalt der Republik in so weit einbezogen, wie sie für amtliche Statistiken der Republik tätig werden. Darüber hinausgehende Aufgaben der Länder und der Kreise müssen durch diese finanziell, personell und materiell gesichert werden.

(3) Die Statistischen Ämter haben ausschließlich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen statistische Ergebnisse weisungsunabhängig aufzubereiten und darzustellen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen hat der Präsident des Statistischen Amtes der DDR gegenüber den Statistischen Ämtern in den Ländern sowie in den Kreisen die methodische, technologische und terminliche Gestaltung republikweiter Statistiken einheitlich und vergleichbar zu sichern.

(4) Die allgemeine Dienstaufsicht für das Statistische Amt der DDR obliegt dem Minister im Amt des Ministerpräsidenten der DDR.

(5) Der Präsident des Statistischen Amtes der DDR wird auf Vorschlag der Regierung der DDR vom Volkskammerpräsidenten ernannt. Die Ernennung der Präsidenten der Statistischen Ämter in den Ländern sowie der Direktoren der Statistischen Ämter in den Kreisen erfolgt durch den Präsidenten des Statistischen Amtes der DDR mit Zustimmung der Regierungen der Länder.

(6) Das Statistische Amt der DDR führt Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Minister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

(7) Das Statistische Amt der DDR organisiert den Aufbau kompetenter Statistischer Landesämter.

§ 3

Aufgaben des Statistischen Amtes und anderer Behörden zur amtlichen Statistik

(1) Aufgabe des Statistischen Amtes der DDR ist es,

1. a) amtliche Statistiken methodisch und technisch im Benehmen mit den Statistischen Ämtern in den Ländern vorzubereiten, durchzuführen und weiterzuentwickeln,
- b) die einheitliche und termingerechte Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von amtlichen Statistiken mit Hilfe der Statistischen Ämter in den Ländern, in den Kreisen zu organisieren,
- c) die Ergebnisse der amtlichen Statistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für die DDR zusammenzustellen, für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen sowie für langfristige Vergleiche zu speichern,
2. Statistiken anderer Staaten und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
3. an der Vorbereitung des Programms der amtlichen Statistik und von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die amtliche Statistik der DDR betreffen, mitzuwirken,
4. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
5. das Statistische Informationssystem der DDR zu führen, an der Koordinierung von Datenbanken anderer Behörden mitzuwirken sowie Einfluß zu nehmen auf die kommunikative Verknüpfung zu Datenbanken anderer Institutionen,
6. die Wahlergebnisse der Republik, der Länder und der Kreise auf der Grundlage der Wahlgesetze rechentechnisch aufzubereiten,
7. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -Verarbeitung für Zwecke der amtlichen Statistik an Systematisierungs- und Nomenklaturaufgaben sowie an Bestrebungen des Staates zur Rationalisierung von Verwaltungsaufgaben mitzuwirken,
8. die staatlichen Behörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie auf dem Gebiet der amtlichen Statistik Forschungsaufträge auszuführen und auszulösen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer Art durchzuführen,
9. zur Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches in den Unternehmen der DDR empfehlende Hinweise herauszugeben. Sie haben sich besonders auf die Gestaltung der internen Rechnungslegung zu erstrecken.

(2) Die sonstigen mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Amt der DDR auf Anforderung Einzelangaben und/oder zusammengefaßte Angaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von amtlichen Statistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Statistischen Amtes im internationalen Bereich.

(3) Das Statistische Amt der DDR kann auf Anforderung von natürlichen und juristischen Personen auf vertraglicher Grundlage Sonderinformationen bei Wahrung der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Geheimhaltung und zum Personendatenschutz bereitstellen.

§ 4

Arbeitsweise des Statistischen Amtes der DDR

(1) Das Statistische Amt der DDR unterstützt den demokratischen Rechtsstaat mit zusammengefaßten Informationen. Es stellt Daten für die

— Untersuchung und Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sachverhalte, Zusammenhänge und Entwicklungen,